



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018: 21.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2019: 04.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 51

Freitag, 14. Dezember

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

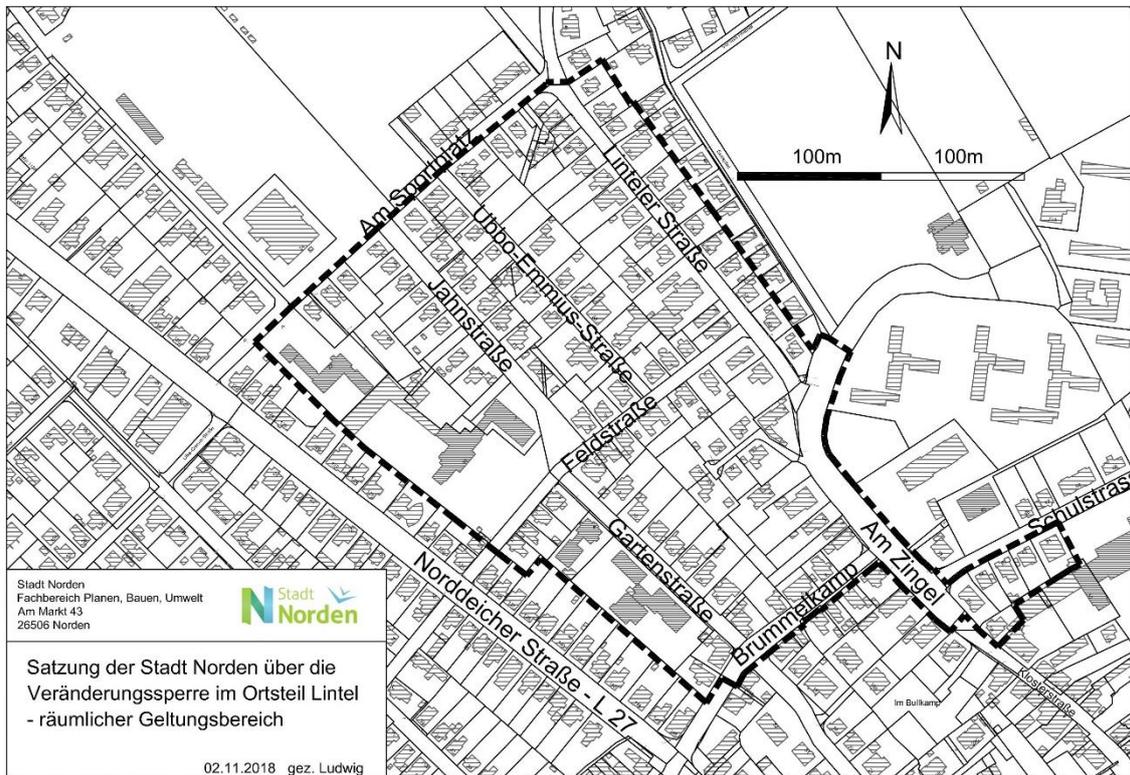
Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Lintel	623
Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 29.10.2014.....	624
Hundesteuersatzung der Gemeinde Dornum	626
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragssatzung)	630
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dornum.....	639
Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung im Flecken Hage vom 08.12.2014	640
Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Halbmond vom 13.11.2014.....	642
7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn	644
8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn	644
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland.....	645
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hage vom 27.10.2011	647

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Lintel

Der Rat der Stadt Norden hat am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung der historisch gewachsenen Struktur und der vorwiegenden Wohnnutzung sowie die Ermöglichung maßvoller Entwicklungen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat am 04.12.2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird während der Öffnungszeiten - Montag bis Freitag von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr - 16:00 Uhr im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.51 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 14.12.2018 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 06.12.2018

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 29.10.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 werden Buchstaben a), b) und c) gestrichen. Die Buchstaben d)-k) werden Buchstaben a)-h).

Artikel 2

Der § 8 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abzugeben.
- (2) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Jahresrohmiete, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

Artikel 3

Der § 9 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 NKAG) vornimmt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 7 oder 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 NKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erheben bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
 - b) Kurverwaltungen
 - c) Sozialversicherungsträgern
 - d) Finanzämtern
 - e) Grundbuchämtern
 - f) Katasterämtern
 - g) anderen Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - i) Versorgungsunternehmen.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstückbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 5

Der vorherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Berumbur, den 04.12.2018

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Hundsteuersatzung der Gemeinde Dornum

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017; S. 121) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung vom 06.12.2018 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je nach Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	84,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung kann auf Antrag für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber, außergewöhnlich gehbehinderter oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, gewährt wer-

den. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ für außergewöhnlich Gehbehinderte oder „H“ für Hilflose.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind.

Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Dornum schriftlich zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

§ 7

Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Dornum beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht, frühestens jedoch 2 Wochen vor seiner Abmeldung bei der Gemeinde Dornum.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Dornum schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben.

Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs.1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung ist immer die Rasse des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse oder welchen eingekreuzten Rassen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) besteuert

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Dornum anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Dornum wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde Dornum schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Dornum die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Dornum auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Dornum gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Artikel 6 Abs.1 der DSGVO sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde Dornum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/ den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/ denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.
- (2) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde Dornum anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde Dornum anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde Dornum anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes Hundesteuermarke nicht abgibt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dornum vom 26.11.2015 außer Kraft.

Dornum, den 06.12.2018

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Tourismusbeitrag.

- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Absatz 1 Satz 2.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Tourismusförderung
 - zu 90 v. H. durch Tourismusbeiträge
 - zu 10 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
 - b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 2 v. H. durch Tourismusbeiträge
 - zu 46 v. H. durch Gästebeiträge
 - zu 31 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 21 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
- (4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Dornum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde Dornum ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, dort – auch vorübergehend – erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischer Weise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckungen entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.

- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, in dem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergrode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 105/80, 86, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergrode. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 2 und 3 zeichnerisch dargestellt.

b) Zone 2

Das übrige Gemeindegebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,93 v. H.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während des Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird. Als Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Dornum mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Dornum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde Dornum erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Gemeinde Dornum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 26.11.2015 außer Kraft.

Dornum, den 6. Dezember 2018

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1		Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
		Zone 1	Zone 2	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
1.	Inhaber/-innen von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken-, Kinderheime u. a.), Sanatorien, Kurkliniken	0,950	0,950	0,130
2.	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen/-häusern/Gästezimmern und sonst. Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	1,000	1,000	0,260
3.	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	1,000	1,000	0,150
4.	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	0,010	0,010	0,050
5.	Inhaber/innen von Gast-, Speisewirtschaften, Diskotheken, Bars, Catering	0,800	0,300	0,080
5.01	Inhaber/innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kioskwagen/-ständen, Eiswagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,800	0,300	0,220
6.	Inhaber/-innen von Teestuben, Cafés, Cafeterias, Waffelbäckereien, Eiscafés, Eisdielen sowie sonstiger Eisverkauf	0,800	0,300	0,080
7.	Inhaber/-innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,800	0,300	0,100
8.	Inhaber/-innen des folgenden Einzelhandels (ggf. mit Reparaturen)			
8.01	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Betreiber/-innen von Warenautomaten	0,800	0,300	0,030
8.02	Geschenkartikel, Dekoartikel, Andenken	0,900	0,400	0,060
8.03	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren, Kunsthandlungen, Galerien	0,700	0,150	0,070
8.04	Bücher, Spielwaren	0,800	0,300	0,030
8.05	Schreib- und Papierwaren, Bastelartikel	0,700	0,150	0,030
8.06	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	0,300	0,150	0,060
8.07	Schuh-, Leder-, Sport-, Camping-, Freizeit- und Textilwaren	0,700	0,150	0,060
8.08	Fotoartikel und -arbeiten, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Anglerbedarf	0,800	0,300	0,050
8.09	Zooartikel und Tierfutter	0,150	0,050	0,040
8.10	Modell-, Drachenbauartikel u. ä. (u. U. auch Kurse/Unterricht)	0,800	0,400	0,120
8.11	Schmuck, Uhren	0,700	0,150	0,080
8.12	Spezielle Haushaltswaren, Reinigungsartikel, Sanitärwaren, Erotikartikel	0,700	0,150	0,040
8.13	Drogerie-, Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieartikel, Reformwaren	0,800	0,300	0,040
8.14	Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte, Tee-, Kaffee- und Süßwaren	0,700	0,300	0,030
8.15	Bäckereien, Konditoreien, Back- und Konditorwaren	0,800	0,300	0,090
8.16.01	Fleischereien, Schlachtereien, Fischverkauf, Fischräuchereien	0,700	0,150	0,040
8.16.02	Partyservice	0,150	0,050	0,200
8.17	Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Erzeugnisse	0,800	0,300	0,050
8.18	Getränke	0,800	0,300	0,030
8.19	Bestell- u. Katalogshops	0,200	0,100	0,200
8.20	Möbel, Antiquitäten, Trödel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,200	0,050	0,040
8.21	EDV (mit Beratung und Service), Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material, Internetdienstleistungen, Copyshop, Nähmaschinen, Waffen und Zubehör	0,050	0,050	0,040
8.22	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger	0,150	0,150	0,050
8.23	Holz, Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Malerartikel, Fußbodenbelege, Fliesen und Platten, Gartenzubehör/-geräte, Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe, Baumärkte	0,080	0,080	0,050
8.24	Fahrräder und Zubehör	0,300	0,150	0,040
8.25	Kraftfahrzeuge, Krafräder, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Zubehör, Autohäuser (ohne Werkstätten/Reparaturen), Schrotthandel	0,010	0,010	0,030
8.26	Wasserfahrzeuge und Zubehör, Bootsservice	0,050	0,050	0,070
9.	Großhandel			
9.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,030	0,030	0,020
9.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,020	0,020	0,020
9.03	industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,010	0,010	0,020

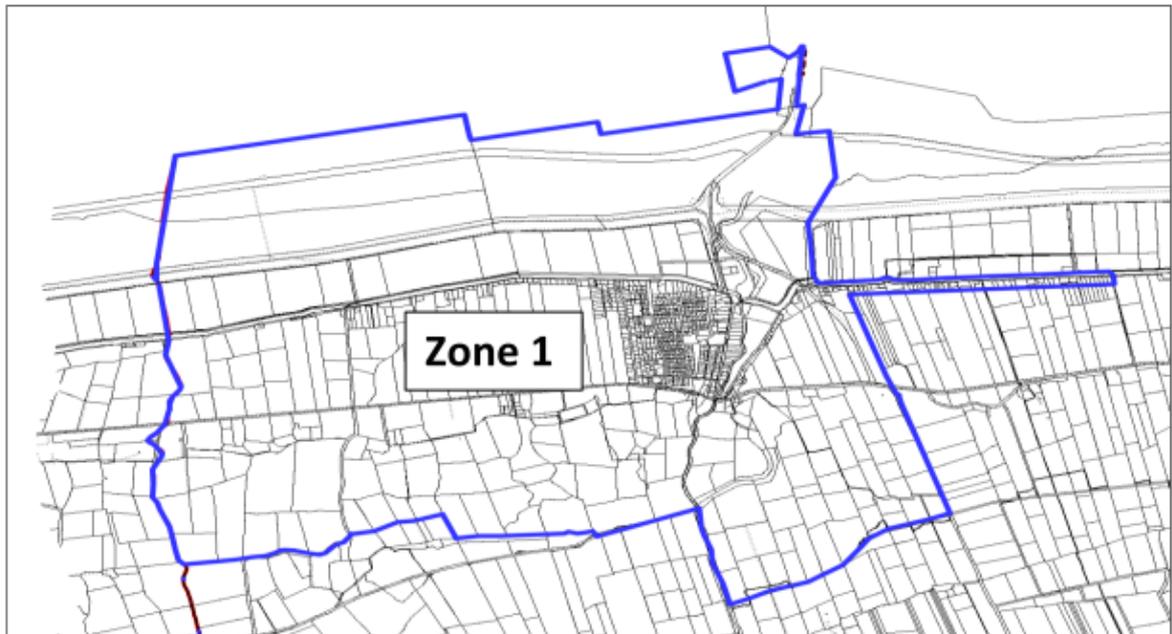
<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>	<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
	<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
10. Inhaber/-innen der folgenden Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe, einschl. Materiallieferung			
10.01 Fotostudios	0,600	0,150	0,180
10.02 Schuh- u. Schlüsseldienste, Schuhmachereien	0,150	0,050	0,240
10.03 Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen, Orthopädie	0,050	0,050	0,110
10.04 Uhrmachereien, Gold- und Silberschmieden	0,700	0,150	0,100
10.05 Tischlereien, Schreinereien, Küchen- und Türenstudios	0,080	0,080	0,100
10.06 Raumausstatter/-innen	0,080	0,080	0,100
10.07 Fugerbetriebe	0,080	0,080	0,060
10.08 Fliesenfachgeschäfte, Fliesen- und Plattenleger/-innen, Steinbildhauereien, Steinmetze	0,080	0,080	0,170
10.09 Fuhrunternehmen, Gerüstbau	0,080	0,080	0,140
10.10 Dachdeckereien	0,080	0,080	0,080
10.11 Malerbetriebe, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten	0,150	0,150	0,180
10.12 Schlossereien, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien	0,080	0,080	0,100
10.13 Elektromaschinenbau	0,010	0,010	0,030
10.14 Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Glasereien, Zimmereien, Holz-, Fug- und Bautenschutzarbeiten	0,080	0,080	0,120
10.15 Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Säge- und Hobelwerke, Abbruchunternehmen	0,080	0,080	0,060
10.16 Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen, Solartechnikbetriebe	0,080	0,080	0,070
10.17 Elektroinstallation, Kälteanlagenbau	0,080	0,080	0,110
10.18 Kraftfahrzeug- und Kraftradwerkstätten, Kraftfahrzeug- und Kraftradaufbereitung, Autolackierereien	0,050	0,050	0,080
10.19 Gärtnereien, Baumschulen	0,300	0,150	0,050
10.20 Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau	0,700	0,700	0,120
10.21 Schornsteinfegermeister/-innen	0,050	0,050	0,300
10.22 Druckereien	0,010	0,010	0,060
11. Personenbeförderung			
11.01 Inhaber/-innen von Taxi- und Mietwagen	0,200	0,200	0,250
11.02 Betreiber/-innen von Planwagen-/Kutschfahrten und -verleih u. ä., Pony-Reiten	0,950	0,750	0,250
11.03 Vermieter/-innen von unmotorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Treetribeln, Wasserfahrzeugen u. ä.	0,950	0,950	0,400
11.04 Vermieter/-innen von motorisierten Fahrzeugen wie Motorbooten, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Quadsfahrzeugen u. ä. (soweit nicht unter Nr. 11.05)	0,950	0,950	0,250
11.05 Vermieter/-innen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Trikes, Anhängern	0,050	0,050	0,250
11.06 Personenbeförderung mit Bussen	0,200	0,200	0,070
11.07 Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	0,800	0,800	0,100
12. Inhaber/-innen der folgenden Freizeit-/Sportanlagen sowie -schulen			
12.01 Kegelbahnen	0,150	0,050	0,200
12.02 Bowlingbahnen	0,800	0,300	0,200
12.03 Minigolfanlagen u. ä.	0,800	0,800	0,300
12.04 Tennisplätzen, Badminton- und Golfanlagen	0,800	0,300	0,100
12.05 Tennis-, Badminton- und Squashhallen	0,800	0,300	0,050
12.06 Ferienfahrschulen	0,500	0,500	0,180
12.07 Motorboot- und Flugschulen	0,300	0,300	0,300
12.08 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Gymnastik, Schwimm-, Tennis-, Badminton- und Squashschulen) Tanz- und Ballettschulen, Kampfkunstschulen u. ä.	0,300	0,100	0,200
12.09 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Wasserski-, Surf-, Segel- und Tauchschulen) u. ä.	0,600	0,600	0,200
12.10 Reiterhöfen und -hallen (ggf. mit Reitunterricht und Unterstellung von Pferden), Reitschulen, Bauernerlebnishöfe u. ä.	0,600	0,150	0,200
12.11 Sonnenstudios, Fitnessstudios, Saunen und Bewegungsstudios	0,700	0,150	0,050
12.12 Bade- und Schwimmanlagen, Museen	0,800	0,300	0,005

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
	Zone 1	Zone 2	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
13. Versorgungsunternehmen/Entsorgungsunternehmen			
13.01 Strom- und Gasversorgung	0,200	0,200	0,080
13.02 Wasserversorgung	0,250	0,250	0,080
13.03 Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung	0,200	0,200	0,020
13.04 Fernwärmeversorgung	0,100	0,100	0,050
14. Inhaber/-innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Jahrmarktbesucher/-innen sowie –veranstalter/-innen, Fahrgeschäftsinhaber/-innen, Zeltbetriebe, freischaffende Künstler, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller, Veranstaltungsorganisatoren	0,700	0,150	0,050
15. Musiker/-innen, Musikbands	0,100	0,100	0,300
16. Aufsteller/-innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	0,800	0,300	0,100
17. Inhaber/-innen von Betrieben, die Videos, DVD's, Computer- und Videospiele sowie –geräte verleihen	0,300	0,150	0,200
18. Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,010	0,010	0,350
19. Inhaber/-innen von Tankstellen und Waschanlagen			
19.01 Inhaber/-innen von Waschanlagen	0,300	0,300	0,010
19.02 Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb auf Provisionsbasis)	0,300	0,300	0,200
19.03 Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb nicht auf Provisionsbasis)	0,300	0,300	0,003
20. Inhaber/-innen von Parkplätzen und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. ä.)	0,800	0,300	0,100
21. Inhaber/-innen von Parkgaragen, Parkhäusern, Bootshallen, Campingwagenabstellhallen	0,800	0,300	0,050
22. Vermieter/-innen von Bootsliege- und Stegplätzen	0,100	0,100	0,100
23. Vermieter/-innen von Strandkörben	0,900	0,900	0,500
24. Wattführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, animateur/-innen	0,800	0,800	0,500
25. Verwalter/-innen und Betreuer/-innen von Ferienwohnungen und –häusern, Hausmeisterservice, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung	1,000	1,000	0,350
26. Inhaber/-innen von Reisebüros, Überwachungsbetrieben	0,300	0,150	0,100
27. Reinigung u. ä.			
27.01 Inhaber/-innen von Reinigungen, Heißmangelbetrieben, Wäschereien, Münzwaschsalons, Änderungsschneidereien	0,700	0,150	0,060
27.02 Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungen (ohne Personen/Unternehmen unter Nr. 25)	0,300	0,300	0,250
28. Bestattungsunternehmer/-innen, Desinfektore/Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	0,010	0,010	0,170
29. Friseur/-innen, Kosmetiker/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen	0,700	0,150	0,160
30. Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Tätowierer	0,150	0,050	0,300
31. Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	0,700	0,300	0,300
32. Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker/-innen, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Tierärztinnen, Tierärzte, Hufpfleger/-innen, Pferdezucht, Hundesalon, Entspannungspädagogik, Pflegedienste	0,020	0,020	0,300
33. Kur- und Badeärztinnen/-ärzte	0,900	0,900	0,300
34. Apotheker/-innen	0,200	0,100	0,060
35. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen/Notare	0,100	0,100	0,200
36. Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte, Buchführungshelfer/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebsberater/-innen, Unternehmensberater	0,200	0,200	0,200
37. Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionatorinnen/Auktionatoren, Werbe- und Graphikagenturen	0,300	0,300	0,250
38. Architektinnen/Architekten, Bausachverständige, Statiker/-innen, Bauplanungs/-beratungsbüros, Zeichenbüros, Bauträger/-innen, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen	0,080	0,080	0,250

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
<i>Spalte 1</i>		<i>Spalte 2</i>		<i>Spalte 3</i>
39.	Versicherungsvertreter/-innen, Bausparkassenmitarbeiter/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/-innen, Detekteien, Bewachungen, Sicherheitstechnik, Anbieter von Fortbildungen	0,020	0,020	0,380
40.	Handelsvertreter/-innen	0,100	0,100	0,250
41.	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute, Personaldienstleister u.ä.	0,150	0,150	0,060
42.	Telefondienste	0,150	0,150	0,070
43.	Post-, Paket- und Botendienste und -agenturen	0,700	0,150	0,300
44.	Fernmeldeunternehmen	0,020	0,010	0,010
45.	Vermieter/Verpächter von Geschäftsräumen			
45.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	1,000	1,000	0,260
45.02	Vermieter/Verpächter von Gastronomieräumen und -flächen	0,800	0,300	0,260
45.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,500	0,150	0,260
45.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,350	0,200	0,260
46.	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,150	0,150	0,100

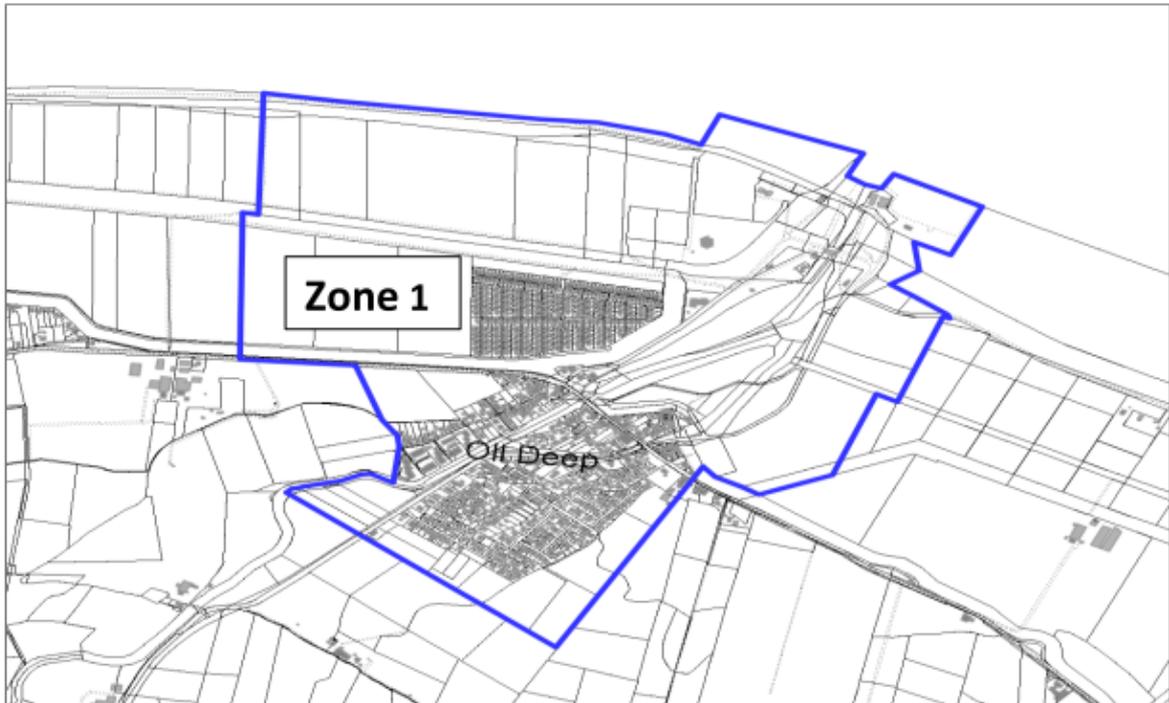
Anlage 2

zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde
Dornum vom 06.12.2018



Anlage 3

zur Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde
Dornum vom 06.12.2018



**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Dornum**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 2, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Dornum kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) insbesondere bei

1. Städte und Gemeinden
2. dem Finanzamt
3. dem Amtsgericht – Grundbuchamt
4. Sozialversicherungsträgern
5. der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum

6. den Energie- und Wasserversorgern
7. den Einwohnermeldeämtern
8. den zuständige Abteilungen (Bauamt, Ordnungsamt, Kämmerei) der Gemeinde Dornum
9. den Vorbesitzern, Vermietern, Eigentümern
10. anderen Behörden

erheben.

- (2) Die bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandenen personen- oder grundstückbezogenen Daten dürfen nur erhoben werden, soweit diese für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Eine Weiterverarbeitung der Daten ist nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung gestattet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Dornum, den 06. Dezember 2018

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung im Flecken Hage vom 08.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 werden Buchstaben a), b) und c) gestrichen. Die Buchstaben d)-k) werden Buchstaben a)-h).

Artikel 2

Der § 8 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abzugeben.
- (2) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Jahresrohmiere, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.

- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

Artikel 3

Der § 9 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 NKAG) vornimmt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 7 oder 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 NKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erheben bei:
 - a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
 - b) Kurverwaltungen
 - c) Sozialversicherungsträgern
 - d) Finanzämtern
 - e) Grundbuchämtern
 - f) Katasterämtern
 - g) anderen Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - i) Versorgungsunternehmen.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstückbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 5

Der vorherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11.

Artikel 6

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017, Artikel 2-5 dieser Änderungssatzung treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Hage, den 29.11.2018

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Halbmond vom 13.11.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 werden Buchstaben a), b) und c) gestrichen. Die Buchstaben d)-k) werden Buchstaben a)-h).

Artikel 2

Der § 8 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abzugeben.
- (2) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Jahresrohmiete, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

Artikel 3

Der § 9 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 NKAG) vornimmt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 7 oder 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 NKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erheben bei:
 - a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
 - b) Kurverwaltungen
 - c) Sozialversicherungsträgern
 - d) Finanzämtern
 - e) Grundbuchämtern
 - f) Katasterämtern
 - g) anderen Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - i) Versorgungsunternehmen.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstückbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 5

Der vorherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Halbmond, den 22.11.2018

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 113) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn vom 25.09.1986 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 29.10.2012, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 28.11.2018 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn beschlossen:

Der Anhang gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziffer II des Anhangs erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|---------|
| II. | Unterhaltung der Friedhöfe | |
| | Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle | 16,98 € |

Die Gebühr wird durch Bescheid für **5 Jahre** im Voraus erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie ist für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

Entstehen Nutzungsrechte innerhalb des obigen 5-Jahres-Zeitraumes, ist die Unterhaltungsgebühr anteilig für den Restzeitraum im Voraus gleichzeitig mit der Graberwerbsgebühr fällig.

§ 2

Der Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Krummhörn, den 06.12.2018

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 113) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn vom 25.09.1986 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 29.10.2012, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 28.11.2018 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn beschlossen:

§ 1

Der Anhang gem. § 1 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

III. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an anonymen Grabstätten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Anonyme Erdbestattung im Einzelgrab: | 573,02 € |
| Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2019: | 739,34 € |
| 2) Anonyme Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabstätten: | 405,67 € |
| Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2019: | 558,76 € |

§ 2

- | | |
|---|-----------------|
| IV. Graberwerbsgebühr für ein Reihenrasengrab: | 573,02 € |
| Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2019: | 739,34 € |

§ 3

V. Graberwerbsgebühr für Kinder bis einschl. 5 Jahre

- | | |
|--|-----------------|
| Anonyme Erdbestattung und Rasenreihengrab | 398,70 € |
| Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2019: | 509,56 € |

§ 4

Der Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Krummhörn, den 06.12.2018

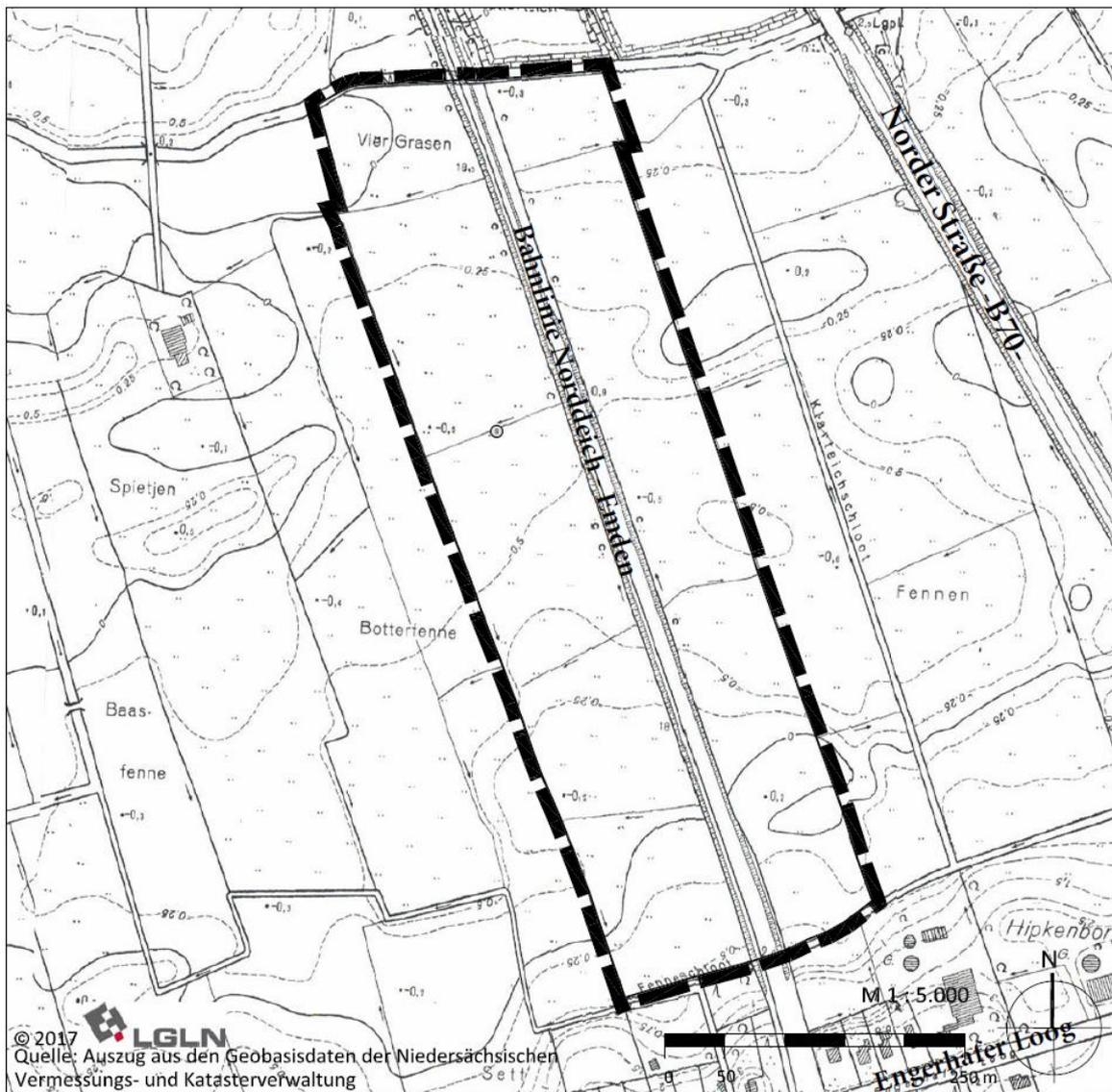
Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 mit Schreiben vom 28. November 2018– Az. IV/60.1-2018/09-SBR-29.Änd.-wi – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 12. Dezember 2018

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hage vom 27.10.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 19. November 2018 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 27. Oktober 2011 beschlossen:

I.

Es wird in § 1 (5) die Ziffer 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und/oder Bodenverband.

II.

Der § 4a wird mit Wirkung zum 01.03.2019 wie folgt geändert:

Allgemeine Stellvertreterin/Allgemeiner Stellvertreter

Neben dem Samtgemeindebürgermeister gehört die/der allgemeine Vertreter/in dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

III.

Dieser 2. Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 19. November 2018

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.